

Spart Petroleum!

Das „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung“ veröffentlicht einen Ministerialerlaß an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Berlin, in dem über die Lage des deutschen Petroleumhandels folgendes ausgeführt wird:

Es wird darüber geklagt, daß in einzelnen Orten im Kleinhandel Erdölpreise gefordert werden, die zu den Preisen, welche die Lieferungsgesellschaften stellen, im Mißverhältnisse stehen. Vielfach sollen Kleinhändler die Preise bis auf 40 Pf. für das Liter erhöht haben. Auch von einzelnen Behörden, die den Erdölverkauf in ihre Hand genommen haben, sollen angeblich verhältnismäßig hohe Preise gefordert werden.

Da die Zufuhr amerikanischen Erdöls so gut wie abgeschnitten, die Zufuhr aus anderen Ländern sehr erschwert ist und für die Deckung des deutschen Bedarfs überhaupt nur in verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht kommt, ist es durchaus erforderlich, mit dem in Deutschland vorhandenen Erdöl haushälterisch umzugehen. . . . Hierdurch ist es zu einer Knappheit, da und dort aber auch zu einem völligen Mangel an Erdöl in den Händen des Kleinhandels gekommen, was zu einer Preissteigerung geführt hat. Zu einer Preiserhöhung liegt nach Lage der derzeitigen Großhandelspreise kein Anlaß vor.

Seit Beginn des Krieges haben die deutschen Einfuhrfirmen bei Belieferung des Inlandsmarktes im allgemeinen Erdöl zu den vor dem Kriege geltenden Durchschnittspreisen weiter abgegeben. Angesichts der unverminderten Nachfrage und nach Feststellung der vorhandenen Vorräte sind in der Belieferung des Inlandskonsums Einschränkungen von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ vorgenommen worden. Zu einer Erhöhung der Großhandelspreise ist es aber im allgemeinen bisher nicht gekommen. Nach Mitteilung der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft in Hamburg betragen die Preise derzeit für Bremen, Kiel, Breslau 18 Pf., Berlin, Erfurt, Gotha 17 $\frac{1}{2}$, Stettin, Hamburg, Hannover, Frankfurt a. M., München, Nürnberg 18 $\frac{1}{2}$, der Höchstpreis in Deutschland auf dem Lande an einzelnen Stellen 19 $\frac{1}{2}$ Pf. Verhältnismäßig kleine Mengen eines Luxuspetroleums, das Absatz fast nur in Berlin und Umgebung hat, wird in Berlin mit 19 $\frac{1}{2}$, auf dem Lande mit 20 $\frac{1}{2}$ abgesetzt. (Preise verstehen sich frei Laden des Kleinhändlers geliefert.) Von allen Preisen ist $\frac{1}{2}$ Pf. Rabatt abzuziehen. . . . Sonach besteht für alle Bezirke Deutschlands bereits ein bestimmter Großhandelspreis, der den durchschnittlichen Preisstand vor dem Kriege im allgemeinen nicht überschritten hat. Bei dieser Sachlage ist es ohne formelle Preisfestsetzung für den Großhandel möglich, unangemessenen Preissteigerungen für den Kleinhandel entgegenzutreten. Sollten sich diese Voraussetzungen ändern, so wird im Bundesrat die Festsetzung eines Höchstpreises für den Großhandel in Petroleum beantragt werden.

Wir ersuchen daher, diejenigen Behörden, denen die Festsetzung von Kleinhandelspreisen übertragen ist, darauf hinzuweisen, daß sie auf der Grundlage des für ihren Bezirk geltenden Großhandelspreises, über den sie inschwer bei einer der obengenannten Einfuhrfirmen Auskunft erhalten werden, einen

Kleinhandelsverkaufspreis festsetzen

können, sobald sich ein Bedürfnis dafür geltend macht. Dafür wird ein Preisaufschlag von 4 Pf. für das Liter auch während des Krieges für den Kleinhandel im allgemeinen ausreichend sein. Nach Lage der Sache wird es sich empfehlen, den Kleinhandelspreis überall so festzusetzen, daß er den Großhandelspreis des Bezirkes nicht um mehr als 4 Pf. für das Liter übersteigt, wobei darauf zu achten sein würde, daß von den Behörden der Kleinhandelspreis für Erdöl nirgends über 25 Pf. hinaus festgesetzt wird.

Da nach den dargelegten Umständen in der Belieferung des Inlandsmarktes unbedingt Zurückhaltung betätigt werden muß, so kann der Kleinhändler nicht jede gewünschte Menge bis zur Erschöpfung seines Vorrats abgeben, muß vielmehr seinen Vorrat möglichst zu verteilen suchen. Er wird an jeden Kunden nur eine bestimmte Menge auf einmal verkaufen, oder, was wohl weniger zweckmäßig ist, nur an bestimmten Wochentagen Petroleum feilhalten, oder ein anderes Verfahren einschlagen. Jedenfalls wird es notwendig sein, daß der Kleinhändler beim Verkauf des Erdöls durchweg eine Kürzung der seinem Kunden sonst abgegebenen Menge eintreten läßt.

Dabei ist mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß überall da, wo ein Ersatz des Petroleums durch Elektrizität, Gas oder Spiritus möglich ist, der Verbrauch von Petroleum ganz eingestellt werden muß, und daß es die Pflicht der bemittelten Kreise ist, ihnen dadurch erwachsende Mehrkosten auf sich zu nehmen.